



© colourbox.de

Infobrief Nr. 1/2024 vom 12.04.2024

An sämtliche
Versicherungsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen
und Versichertenberaterinnen und -berater im Bereich
der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

1. Einführung einer überregionalen Sachbearbeitung zum 01.04.2024 bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

Was bedeutet das?

Ab 01.04.2024 erfolgt in einem ersten Schritt eine überregionale Sachbearbeitung durch „Neuzuordnung“ einzelner Landkreise. So werden künftig zum Beispiel Alters- und Hinterbliebenenrentenanträge aus dem Landkreis Esslingen im Regionalzentrum Freiburg bearbeitet. Im Verlauf des Jahres 2025 wird die Sachbearbeitung so organisiert sein, dass die Herkunft eines Antrags nicht mehr den Bearbeitungsort bestimmt.

Warum erfolgt diese Änderung?

Die Auswirkungen der Demographie sind in den Regionalzentren der DRV Baden-Württemberg stark zu spüren. Zum einen gehen viele Mitarbeitende in den Ruhestand und zum anderen steigen aufgrund der geburtenstarken „Babyboomer“ die zu bearbeitenden Altersrentenanträge fortlaufend an.

Um diesen und anderen Herausforderungen der nächsten Jahre gut zu begegnen, setzen wir bereits jetzt in den Regionalzentren verschiedene organisatorische Anpassungen um. Eine dieser Anpassungen liegt darin, dass wir eine überregionale Sachbearbeitung einführen. Dadurch kann die Sachbearbeitung in den Regionalzentren kapazitätsgerecht mit Arbeit ausgelastet werden. Dies ist durch eine rein regionale Zuordnung der zu bearbeitenden Fälle nicht flexibel genug möglich.

Was bleibt?

Beratungen zu allen Themen der gesetzlichen Rentenversicherung finden weiterhin regional in unseren Regionalzentren statt.

Ihre bisherigen regionalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Regionalzentren sind zudem weiterhin gerne für Sie da. Dies gilt auch, wenn der Antrag den Sie aufgenommen haben, nicht mehr zwangsläufig im „Heimat“-Regionalzentrum bearbeitet wird.

Nähere Informationen zur künftigen überregionalen Sachbearbeitung und viele weitere Informationen erhalten Sie auch bei den diesjährigen Arbeits- und Informationsveranstaltungen für Gemeinden und Versicherungsberatende. Wenden Sie sich auch gerne an Ihre regionalen Ansprechpartner, sofern Sie vorab Fragen haben.

Es bleibt zudem, dass wir weiterhin Ihre Unterstützung bei der Antragsaufnahme benötigen und uns auf die weitere, gute Zusammenarbeit freuen.

2. Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt im Jahr 2024 weiterhin 14,6 Prozent.

Der für das Jahr 2024 festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz beträgt 1,7 Prozent. Er ist um 0,1 Prozent höher als in 2023 (1,6 Prozent).

Für Rentnerinnen und Rentner, die in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, wirken sich Änderungen des Zusatzbeitrages erst zwei Monate später aus. Konkret bedeutet das: Der Krankenkassenbeitrag steigt erst mit der Rentenzahlung für den Monat März. Die überwiesene Rente fällt dann entsprechend geringer aus. Für die Rentenzahlung für Januar und Februar 2024 werden die zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge weiter auf Grundlage des bisherigen Beitrags berechnet. Grund hierfür sind gesetzliche Vorgaben, die bei Rentnerinnen und Rentnern sowohl für Senkungen als auch für Erhöhungen gelten.

In der Regel werden Betroffene über die Änderung des aus der Rente zu zahlenden Krankenversicherungsbeitrags mit dem Kontoauszug ihrer Bank informiert. Nur in Ausnahmefällen versendet die Rentenversicherung schriftliche Bescheide

Ansprechpartnerin:

Frau Tatjana Döring
Telefon: 0711 848-17221
Telefax: 0711 848-49-17099
E-Mail: tatjana.doering@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpersonen

3. Erwerbsminderungsrente: Rückkehr in den Job ohne Risiko ausprobieren

Seit 01.01.2024 können Bezieherinnen und Bezieher einer Erwerbsminderungsrente eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder eine bereits bestehende Erwerbstätigkeit ausweiten, ohne dadurch ihren Rentenanspruch zu gefährden. In einem Zeitraum von regelmäßig sechs Monaten bleibt der Rentenanspruch unabhängig vom zeitlichen Umfang der ausgeübten Erwerbstätigkeit bestehen.

Wer in Folge eines Unfalls, einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, kann eine Erwerbsminderungsrente erhalten. Je nachdem, in welchem zeitlichen Umfang noch gearbeitet werden kann, wird diese als Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung gezahlt. Rentnerinnen und Rentner, die ausprobieren wollten, ob ihnen die Wiederaufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit möglich ist, liefen bisher Gefahr, dadurch ihren Rentenanspruch zu verlieren.

Durch die nun geschaffene Möglichkeit, probeweise eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder den zeitlichen Umfang einer bereits ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, ohne dass der Rentenanspruch dadurch entfällt, werden für die Betroffenen die Chancen auf eine erfolgreiche Rückkehr in den Arbeitsmarkt verbessert. Der Erprobungszeitraum beträgt regelmäßig sechs Monate, kann im Einzelfall aber auch individuell angepasst werden. Während dieser Zeit bleibt der Rentenanspruch bestehen. War die Arbeitserprobung erfolgreich und die Erwerbstätigkeit wird dauerhaft ausgeübt, prüft die Rentenversicherung den weiteren Rentenanspruch. In der Regel wird die Erwerbsminderungsrente für die Zukunft wegfallen. Eine Rückforderung für die Vergangenheit erfolgt nicht.

Erwerbsminderungsrentner, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ausweiten wollen, sollten ihren Rentenversicherungsträger vorab über den zeitlichen Umfang der Arbeit, die Art der Tätigkeit und den voraussichtlichen Verdienst informieren. Der durch die Erwerbstätigkeit erworbene Verdienst wird so wie bisher beim Überschreiten bestimmter Grenzen auf die Erwerbsminderungsrente angerechnet. Bei Renten wegen voller Erwerbsminderung liegt diese Grenze für 2024 bei 18.558,75 Euro, bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung sind es mindestens 37.117,50 Euro. Eine individuell höhere Grenze kann sich beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergeben und ist abhängig von der Höhe des vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielten Verdienstes.

Infos zur Arbeitserprobung sind in dem beigefügten [Flyer „Arbeitserprobung: Aus der Erwerbsminderungsrente zurück in den Beruf“](#) zusammengefasst.

Ansprechpartnerin:

Frau Stefanie Schuhmacher
Telefon: 0711 848-17292
Telefax: 0711 848-49-17099
E-Mail: stefanie.schuhmacher@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpersonen

4. Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts SGB XIV im Hinblick auf die Anwendung des § 93 SGB VI

Zum 1. Januar 2024 wurde durch die Bündelung der Regelungen der Sozialen Entschädigung in einem Sozialgesetzbuch das SGB XIV geschaffen. Unter anderem das Bundesversorgungsgesetz und das Opferentschädigungsgesetz sind zum 31.12.2023 außer Kraft getreten. Dadurch sind Folgeänderungen erforderlich geworden.

Bereits zum 01.07.2021 wurde im SGB VI der § 93 Abs. 2 SGB VI - "Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung" neu gefasst und die Absätze 2a und b eingefügt. Dabei handelt es sich um eine vorweggenommene Folgeänderung aufgrund des Außerkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes zum 31.12.2023 (BVG) und des Inkrafttretens des SGB XIV – Soziale Entschädigung – am 01.01.2024.

Bei der Anwendung des § 93 SGB VI kann es zum Ruhen bzw. teilweisen Ruhen der Rente nach dem SGB VI kommen. Bei der Ermittlung der Summe der Renten ist von der Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung ein der die verletzungsbedingten Mehraufwendungen und den immateriellen Schaden ausgleichender Betrag abzusetzen. Dieser erhöht sich gegebenenfalls um einen Erhöhungsbetrag.

Durch die Änderungen im § 93 SGB VI wurden die bisher zugrunde gelegte Grundrente und die Alterserhöhungsbeträge nach § 31 Abs. 1 BVG in ein Vielfaches des aktuellen Rentenwerts umgerechnet. Damit wird sichergestellt, dass es für die Betroffenen grundsätzlich zu keinen (großen) Veränderungen gegenüber der bisherigen Regelung kommt und gleichzeitig eine automatische Dynamisierung mit der jährlichen Rentenanpassung beibehalten wird.

Für Hinterbliebenenrentenbeziehende mit gleichzeitigem Unfallrentenbezug stellt diese vorweggenommene Folgeänderung somit keine Schlechterstellung dar.

In der Broschüre Zahlen und Tabellen der gesetzlichen Rentenversicherung - Werte West (ohne Knappschaft) 01.01. bis 30.06.2024 sind die aktuellen Werte zu finden.

Ansprechpartnerin:

Frau Beate Philipps
Telefon: 0711 848-17220
Telefax: 0711 848-49-17099
E-Mail: beate.philipps@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpersonen

5. Wissenswertes für beschäftigte Altersrentnerinnen und Altersrentner

Der Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen zu einer vorgezogenen Altersvollrente seit 01.01.2023 macht es für viele Altersrentnerinnen und Altersrentner interessant, neben der Rente noch eine Beschäftigung auszuüben und so unter Umständen über eine oder mehrere weitere Einkommensquellen zu verfügen. Das zeigen auch die seit einiger Zeit steigenden Zahlen dieser Personengruppe (siehe auch [Infobrief 1/2023](#)).

Doch der Vorteil dieser Mehrfacheinkünfte auf der einen Seite, muss durch die Betrachtung von damit verbundenen rechtlichen Regelungen zum Versicherungs-, Beitrags-, Steuer- und Arbeitsrecht und deren Folgen für das Beschäftigungsverhältnis und für die Betriebsrente sowie die Beiträge zur Krankenversicherung in Bezug gesetzt werden.

Wer eine Vollrente wegen Alters bezieht, unterliegt sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung der Versicherungspflicht bis die Regelaltersgrenze erreicht ist. Die aus der Beschäftigung gezahlten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge erhöhen künftig den Rentenanspruch, auch bei einem Minijob.

Nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze tritt für die Beschäftigung in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung die Versicherungsfreiheit ein; d. h. der Arbeitnehmer zahlt im Gegensatz zum Arbeitgeber aus seinem Verdienst aus der Beschäftigung keine Beiträge mehr. Etwas Anderes gilt in der Kranken- und Pflegeversicherung. Hier besteht dem Grunde nach eine Versicherungs- und Beitragspflicht.

Um einen Anreiz für eine Beschäftigung auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu setzen, können Rentenbezieher auf die bestehende Versicherungsfreiheit verzichten. Die Beschäftigten können so weitere Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben und ihren Rentenanspruch erhöhen. Abhängig beschäftigte Rentenbezieher müssen den Verzicht gegenüber ihrem Arbeitgeber erklären. Diese Erklärung ist für diese Beschäftigung und deren gesamte Dauer bindend. Der Verzicht ist für jede Beschäftigung explizit zu erklären (siehe auch Infobrief 3/2016).

Ähnliche Regelungen gelten auch für Altersrentnerinnen und Altersrentner, die neben der Rente eine versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit (z. B. als Lehrer) ausüben.

Für den Bezug einer Teilrente wegen Alters gelten die vorgenannten Regelungen nicht!

In diese Betrachtungen muss aber zwingend auch der steuerliche Aspekt einer Beschäftigung/Tätigkeit neben dem Altersrentenbezug einbezogen werden. Durch die Berücksichtigung aller Einkünfte ergeben sich unter Umständen höhere Steuerforderungen. Auskünfte hierzu sollten beim Finanzamt oder dem Steuerberater eingeholt werden.

Wir empfehlen den Betroffenen vor einer entsprechenden Rentenantragstellung eingehende Beratungen zu diesem Themenkomplex durch den beteiligten Arbeitgeber bzw. die Krankenkasse.

Informationen zu den rentenrechtlichen Auswirkungen können natürlich in unseren Regionalzentren und Außenstellen eingeholt werden.

Ansprechpartner:

Herr Michael Bausch
Telefon: 0721 825-17127
Telefax: 0711 825-99-17127
E-Mail: michael.bausch@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpersonen

6. Hinweise zur Broschürenbestellung

Aus Gründen der Nachhaltigkeit wird auf eine Vorratshaltung der Nationalen Broschürenreihe verzichtet.

Stattdessen informiert die Deutsche Rentenversicherung in einem monatlichen Newsletter, welche kostenlosen Broschüren der Nationalen Reihe erschienen sind. Wir bitten Sie, Ihre Bedarfe übers Jahr verteilt je nach tatsächlichem aktuellem Bedarf online auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de) zu bestellen.

Melden Sie sich bitte einmalig und eigenständig zum Newsletter über folgenden Link an:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Beratung-und-Kontakt/Newsletter/newsletter_node.html

Ihre einmalige Anmeldung gewährleistet den regelmäßigen monatlichen Erhalt des Newsletters.

Die Lieferung Ihrer Broschürenbestellung erfolgt für Sie **kostenlos**.

Ansprechpartnerin:

Frau Susanne Gödecke
Telefon: 0711 848-17315
Telefax: 0711 848-49-17097
E-Mail: susanne.goedecke@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpartner

Ansprechpartnerin:

Frau Katharina Rieger
Telefon: 0711 848-17313
Telefax: 0711 848-49-17097
E-Mail: katharina.rieger@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpartner

Mit freundlichen Grüßen
Fachsupport und zentrale Dienste

gez. Reinauer



Arbeitserprobung: Aus der Erwerbsminderungsrente zurück in den Beruf

Sie beziehen eine Erwerbsminderungsrente und möchten ausprobieren, ob Sie wieder fit genug sind für eine dauerhafte Erwerbstätigkeit? Dann können Sie das jetzt tun – ohne Nachteil für Ihren Rentenanspruch.

Seit Januar 2024 können Sie – für einen bestimmten Zeitraum – testen, ob Ihr gesundheitlicher Zustand es zulässt, dass Sie wieder (mehr) arbeiten können.

Bisher war es häufig so, dass Ihr Rentenanspruch weggefallen ist, wenn Sie mehr Stunden täglich gearbeitet haben, als für Ihre Rentenart rechtlich zulässig war. Das ist jetzt anders.

Was ist eine Arbeitserprobung?

Während einer Arbeitserprobung können Sie eine Zeit lang Ihre tägliche Arbeitszeit erhöhen, ohne dass dies Auswirkungen auf Ihren Rentenanspruch hat.

Eine Arbeitserprobung liegt vor, wenn Sie

- eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen und drei Stunden oder mehr täglich arbeiten oder
- eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beziehen und sechs Stunden oder mehr täglich arbeiten.

Ob Sie dabei bei einem Arbeitgeber angestellt sind oder selbständig tätig sind, spielt keine Rolle.

Wie lange dauert eine Arbeitserprobung?

Eine Arbeitserprobung dauert in der Regel sechs Monate. Den genauen Zeitraum teilt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger verbindlich mit.

Muss ich eine Arbeitserprobung beantragen?

Nein, für eine Arbeitserprobung müssen Sie keinen Formantrag stellen. Bitte teilen Sie Ihrem Rentenversicherungsträger aber Folgendes mit:

- Ihre tägliche und wöchentliche Arbeitszeit,
- die Art Ihrer Tätigkeit (kurze Tätigkeitsbeschreibung),
- eine Schätzung Ihres voraussichtlichen Verdienstes oder Arbeitseinkommens.

Bitte beachten Sie:

Informieren Sie Ihren Rentenversicherungsträger immer möglichst zeitnah, wenn Sie während des Rentenbezugs eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen. Das gilt auch für Veränderungen, die sich während einer bereits bestehenden Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ergeben.

Bekomme ich Unterstützung von meinem Rentenversicherungsträger?

Ja. Wenn Sie während der Arbeitserprobung eine Hilfestellung wünschen, wenden Sie sich an Ihren Rentenversicherungsträger. Er berät Sie gern.

Wirkt sich mein Hinzuverdienst auf die Rentenhöhe aus?

Das kommt darauf an, wie viel Sie hinzuverdienen. Wie Ihr Hinzuverdienst die Rentenhöhe beeinflusst, lesen Sie in dem Faltblatt „Erwerbsminderungsrente: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Kann ich eine Arbeitserprobung auch starten, wenn ich bereits eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübe?

Ja. Eine Arbeitserprobung ist nicht nur möglich, wenn Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit neu beginnen. Auch wenn Sie diese schon ausüben, können Sie Ihre Arbeitszeit erhöhen und so Ihre tatsächliche Leistungsfähigkeit austesten.

Worüber muss ich den Rentenversicherungsträger während der Arbeitserprobung informieren?

Bitte geben Sie Ihrem Rentenversicherungsträger umgehend Bescheid, wenn

- Sie Ihre Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beenden,
- Sie Ihre Arbeitszeit verringern oder
- gesundheitliche Probleme auftreten, besonders wenn diese zu längeren Arbeitsunfähigkeitszeiten führen.

Bitte lassen Sie sich beraten. Gemeinsam mit Ihrem Rentenversicherungsträger können Sie dann klären, wie es weitergeht.

Bitte beachten Sie:

Liegen die Informationen zum Ende der Arbeitserprobung nicht vor, geht Ihr Rentenversicherungsträger davon aus, dass Sie die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in unverändertem Umfang fortsetzen.

Was passiert nach der Arbeitserprobung?

Die Arbeitserprobung war erfolgreich, wenn Sie über den festgelegten Zeitraum hinaus arbeiten. Ihr Rentenanspruch wird dann geprüft. In der Regel wird Ihre Erwerbsminderungsrente für die Zukunft wegfallen. Die bis dahin gezahlte Rente müssen Sie nicht zurückzahlen.